

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 13

**Disziplinarrecht und
politische Betätigung der Beamten
in der Weimarer Republik**

Von

Hermannjosef Schmahl



Duncker & Humblot · Berlin

HERMANN JOSEF SCHMAHL

**Disziplinarrecht und politische Betätigung der Beamten
in der Weimarer Republik**

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 13

Disziplinarrecht und politische Betätigung der Beamten in der Weimarer Republik

Von

Dr. Hermannjosef Schmahl



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Schmahl, Hermannjosef

Disziplinarrecht und politische Betätigung der
Beamten in der Weimarer Republik. — 1. Aufl. —
Berlin: Duncker und Humblot, 1977.

(Schriften zur Rechtsgeschichte; H. 13)

ISBN 3-428-03801-0

Alle Rechte vorbehalten

© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1977 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 03801 0

Dem Andenken meines Vaters

Vorwort

Die vorliegende Arbeit, die Ende 1975 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln als Dissertation angenommen wurde, ist in einer Zeit entstanden, in der das Problem der politischen Betätigung und der Verfassungstreue der Beamten unter dem Gesichtspunkt des geltenden Rechts juristisch und politisch heftig diskutiert wird. Wenn sie auf diesen aktuellen Bezug nicht ausdrücklich eingeht, so liegt dies nicht daran, daß der Verfasser zu diesem Komplex keine Meinung hat. Es beruht vielmehr auf der Überlegung, daß es nicht Aufgabe dieser Untersuchung ist, unmittelbar Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen, da sie sich überwiegend an der Entwicklung rechtlicher Regelungen und ihrer Anwendung orientiert und deshalb hierzu allenfalls aus einem bestimmten Blickwinkel Material liefern kann. Die Frage nach der Sicherung der politischen Demokratie gegenüber antidemokratischen Tendenzen innerhalb des Staatsapparats ist letztlich nur zu beantworten, wenn man sich neben den juristischen Aspekten auch die gesamten realen politischen und sozialen Verhältnisse einer bestimmten Situation vor Augen hält. Für diese Diskussion kann die Heranziehung historischer Argumente sicherlich wertvolle Anregungen geben. Es bleibt jedoch zu hoffen, daß hierbei vordergründige Gleichsetzungen und Parallelen vermieden werden und man hinreichend die charakteristischen Bedingungen der Republik von Weimar als einer unmittelbar auf dem sozialen und administrativen Gefüge des wilhelminischen Obrigkeitsstaates aufbauenden, gesellschaftlich nicht abgesicherten und nur von einer Minderheit getragenen Demokratie berücksichtigt.

Ich danke auch an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Martin Kriele für die vielfältige Unterstützung dieser Arbeit. Besonderen Dank schulde ich weiterhin meinen Eltern, die ihr Entstehen mit großer Geduld verfolgt haben, meinen Leverkusener Freunden, die sich die Zeit nahmen, Teile der Entwürfe mit mir durchzusprechen, und nicht zuletzt den Beschäftigten der Kölner Universitätsbibliothek, ohne deren Beitrag diese Untersuchung nicht zustande gekommen wäre.

Schließlich danke ich dem Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, Herrn Prof. Dr. Johannes Broermann, für die Aufnahme der Schrift in sein Verlagsprogramm und sein Entgegenkommen bei der Übernahme des Druckes.

Leverkusen, im Sommer 1976

Hermannjosef Schmahl

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
1. Die politische Freiheit der Beamten vor 1918	20
2. Die Umgestaltung der politischen Rechtsstellung der Beamten durch die Novemberrevolution und die Nationalversammlung	31
2.1 Die Übernahme des monarchischen Beamtenapparats durch die Revolution	31
2.2 Die Ausweitung der politischen Freiheit der Beamten in der Revolution	33
2.3 Die Bestrebungen zur Erhaltung des traditionellen Berufsbeamtentums	35
2.4 Die Verankerung der politischen Rechte der Beamten in der Weimarer Reichsverfassung	38
3. Die grundsätzliche Auseinandersetzung um Inhalt und Tragweite des Verfassungseides der Beamten	43
3.1 Der Streit um die Vereidigung der Beamten im Herbst 1919 ...	43
3.2 Die Haltung der Beamten während des Kapp-Lüttwitz-Putsches	50
3.3 Die Stellungnahme der Disziplinargerichte	52
4. Die Entwicklung der Rechtslage bis zum Sommer 1922	55
4.1 Die Ausdehnung der politischen Pflichten auf das außerdienstliche Verhalten	55
4.2 Die Entstehung der besonderen gesetzlichen Vorschriften über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik	58
4.21 Der Entwurf der USPD vom September 1921	59
4.22 Der Vorentwurf des Reichsinnenministeriums vom Januar 1922	61
4.23 Das thüringische Gesetz über die Pflichten der Beamten in der Republik	62
4.24 Das Reichsgesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik	63
4.25 Die Gesetzgebung in den Ländern	70
5. Die allgemeinen Grundsätze über die politische Freiheit der Beamten in der weiteren Entwicklung	72

6. Die politische Meinungsfreiheit der Beamten	80
6.1 Der Umfang der politischen Pflichten im allgemeinen	80
6.2 Die politischen Pflichten innerhalb des Dienstes	82
6.3 Die politischen Pflichten außerhalb des Dienstes	90
6.31 Die Pflichten gegenüber den verfassungsmäßigen Institutionen und Symbolen der Republik	90
6.311 Die anerkannten Regelungen	90
6.312 Die Bestrebungen zur engeren Bindung der Beamten an die verfassungsmäßige Ordnung	94
6.313 Die Aufspaltung der Treuepflicht	98
6.32 Die Pflicht zur rücksichtsvollen Achtung vor den Inhabern öffentlicher Ämter	104
6.33 Das Verbot der außerdienstlichen Schädigung des Amtes	108
6.34 Die Pflicht zur Sachlichkeit in der politischen Auseinandersetzung	110
6.4 Die besonderen Pflichten der politischen Beamten	112
7. Das Petitionsrecht der Beamten	119
8. Die Teilnahme der Beamten an der unmittelbaren staatlichen Willensbildung	124
8.1 Die Ausübung des aktiven Wahlrechts	124
8.2 Die Teilnahme an der Vorabstimmung in Hannover (Mai 1924)	125
8.3 Die Teilnahme am Volksbegehren gegen den Youngplan (Oktober 1929)	126
8.4 Die Teilnahme am Volksbegehren und am Volksentscheid über die Auflösung des preußischen Landtags (1931)	135
9. Das Verhältnis der Beamten zu „revolutionären“ Organisationen ..	137
9.1 Kommunistische Organisationen	138
9.2 Rechtsradikale Organisationen	144
9.21 Der thüringische Beamtenrevers	145
9.22 Beamte und Stahlhelm	147
9.23 Beamte und NSDAP	154
10. Die Diskussion um die „Entpolitisierung“ der Beamten	178
11. Schlußbemerkungen	195
Anhang	201
Literaturverzeichnis	217

Abkürzungsverzeichnis

Aufgeführt sind nur solche Abkürzungen, die nicht im Literaturverzeichnis (Teil A—E) erklärt werden.

ADB	= Allgemeiner Deutscher Beamtenbund
ADGB	= Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
ALR	= Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (1795)
ARK	= Akten der Reichskanzlei, 1968 ff.
AV	= Allgemeine Verfügung
BadMdKU	= Badischer Minister (Badisches Ministerium) des Kultus und Unterrichts
BadVGH	= Badischer Verwaltungsgerichtshof
BayBG	= Bayerisches Beamten gesetz vom 15. 8. 1908 (GVBl. S. 581)
BayDH	= Bayerischer Disziplinarhof für nichtstrafrechtliche Beamte
BayStMdF	= Bayerischer Staatsminister (Bayerisches Staatsministerium) der Finanzen
Bek.	= Bekanntmachung
Beschl.	= Beschuß
BHB	= Bund höherer Beamter
BRSG	= Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. I S. 590)
BVP	= Bayerische Volkspartei
CNBLP	= Christlich-nationale Bauern- und Landvolkpartei
CSVD	= Christlich-sozialer Volksdienst
DBB	= Deutscher Beamtenbund
DDP	= Deutsche Demokratische Partei
DF	= Deutsche Fraktion (Zusammenschluß von CNBLP, DHP, VRP und Völkisch-nationalem Block im Preußischen Landtag, 1928—1932)
DFrP	= Deutsche Freisinnige Partei (1884—1893)
DGK	= Deutscher Geschichtskalender, 1918 ff.
DHP	= Deutsch-Hannoversche Partei
DNVP	= Deutschnationale Volkspartei
DStP	= Deutsche Staatspartei
DVFP	= Deutschnationalsozialistische Freiheitspartei
DVP	= Deutsche Volkspartei
EGK	= Europäischer Geschichtskalender, 1918 ff.
Erl.	= Erlaß
FG	= Festgabe
FK	= Freikonservative Partei, Deutsche Reichspartei (bis 1918)
FoVP	= Fortschrittliche Volkspartei (1910—1918)
FrVP	= Freisinnige Volkspartei (1893—1910)

GDA	= Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, 1965 ff.
GDS	= Großer Disziplinarsenat beim Kammergericht
GRGP	= Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, 1929 ff.
HDSR	= Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1930/32
IHG	= Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, 1931
K	= Deutschkonservative Partei (bis 1918)
KDH	= Kaiserlicher Disziplinarhof
KG	= Kammergericht
KPD	= Kommunistische Partei Deutschlands
KPO	= Kommunistische Partei Deutschlands — Opposition
LReg.	= Landesregierung
MPr.	= Ministerpräsident
NL	= Nationalliberale Partei (bis 1918)
NSDAP	= Nationalsocialistische Deutsche Arbeiterpartei
NS-Gefahr	= Der Nationalsozialismus — eine Gefahr für das Berufsbamtentum, 1932
NV	= Nationalversammlung
OLG	= Oberlandesgericht
PrAH	= Preußisches Abgeordnetenhaus
PrBDG	= Preußisches Gesetz betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. 7. 1852 (GS S. 465)
PrBDStO	= Preußische Beamtendienststrafordnung, Neubekanntmachung vom 27. 1. 1932 (GS S. 59)
PrDH	= Preußischer Disziplinarhof (ab 1932: Dienststrafhof) für nichtrichterliche Beamte
PrDK	= Preußische Disziplinarkammer
PrFM	= Preußischer Finanzminister, Preußisches Finanzministerium
PrJM	= Preußisches Justizminister, Preußisches Justizministerium
PrLT	= Preußischer Landtag
PrLT-HA	= Hauptausschuß des Preußischen Landtags
PrLT-Hdb.	= Handbuch für den Preußischen Landtag, 1928/30
PrLV	= Preußische Landesversammlung
PrMdI	= Preußischer Minister (Preußisches Ministerium) des Innern
PrMdöA	= Preußischer Minister der öffentlichen Arbeiten
PrMfLDF	= Preußischer Minister (Preußisches Ministerium) für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
PrMfWKV	= Preußischer Minister (Preußisches Ministerium) für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
PrOT	= Preußisches Obertribunal
PrOVG	= Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrReg.	= Preußische Regierung (1918/19)

PrRiDG	= Preußisches Gesetz betreffend die Dienstvergehen der Richter und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. 5. 1851 (GS S. 218)
PrRiDStO	= Preußische Dienststrafordnung für die richterlichen Beamtens, Neubekanntmachung vom 27. 1. 1932 (GS S. 79)
PrStM	= Preußisches Staatsministerium
prVerf.	= Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. 11. 1920 (GS S. 543)
PrVU	= Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. 1. 1850 (GS S. 17)
RAM	= Reichsaßenminister
RArbM	= Reichsarbeitsminister(ium)
RBG	= Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. 1. 1873 (RGBl. S. 61) = Reichsbeamtengesetz, Neubekanntmachung vom 18. 5. 1907 (RGBl. S. 245)
RdErl.	= Runderlaß
RDK	= Reichsdisziplinarkammer
RDH	= Reichsdisziplinarhof
RDStO	= Reichsdienststrafordnung (Entwurf)
RdV	= Rat der Volksbeauftragten
RFM	= Reichsfinanzminister(ium)
RG	= Reichsgericht
RHB	= Reichsbund der höheren Beamten
RK	= Reichskanzler
RMdI	= Reichsminister(ium) des Innern
RPA	= Reichspostamt
RPM	= Reichspostminister(ium)
RPräs.	= Reichspräsident
RReg.	= Reichsregierung
RT	= Reichstag
RT-HA	= Haushaltungsausschuß des Reichstags
RT-Hdb.	= Reichstagshandbuch, 1920 ff.
RWehrM	= Reichswehrminister(ium)
SA	= Sturmabteilung
SPD	= Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	= Schutzstaffel
StGB	= Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 15. 5. 1871 (RGBl. S. 127)
StGH	= Staatsgerichtshof
StPräs.	= Staatspräsident
StS	= Staatssekretär
ThürDStH	= Thüringischer Dienststrafhof
ThürDStK	= Thüringische Dienststrafkammer
ThürOVG	= Thüringisches Oberverwaltungsgericht
ThürStM	= Thüringisches Staatsministerium
UF	= Ursachen und Folgen, ca. 1960 ff.
USPD	= Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
UStS	= Unterstaatssekretär
VA	= Verfassungsausschuß der Nationalversammlung
Vfg.	= Verfügung

VO	= Verordnung
VR	= Vollzugsrat der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte
VRP	= Volksrechtspartei (Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung)
WP	= Wirtschaftspartei (Reichspartei des deutschen Mittelstandes)
WRV	= Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Reichsverfassung) vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383)
Z	= Deutsche Zentrumspartei
ZR-Prot.	= Der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik, 1968

Einleitung

I.

Die negative Einstellung eines großen Teils der Beamtenchaft gegenüber der Verfassungsordnung von Weimar gehört zu den entscheidenden strukturellen Schwächen der ersten deutschen Republik. Bedingt durch die Übernahme des Verwaltungsapparats der Monarchie — noch 1930 waren etwa zwei Drittel aller Beamten schon seit der Vorkriegszeit in ihrem Beruf tätig¹ — stand der neue Staat vor der Tatsache, daß er sich auf eine Bürokratie stützen mußte, die in allen politisch wichtigen Funktionsbereichen maßgeblich von antidemokratischen und autoritären Ordnungs- und Wertvorstellungen geprägt war. Zwar gab es unter den deutschen Beamten stets auch liberale Tendenzen, doch hatte sich gegen Ende des Kaiserreichs vor allem die höhere Beamtenchaft nahezu vollständig mit der herrschenden konservativ-monarchischen Staatsidee identifiziert. Sie betrachtete sich als die eigentliche staatstragende und staatserhaltende Kraft und befand sich damit nach Funktion und Selbstverständnis in einem scharfen Gegensatz zu allen demokratischen Bestrebungen.

Eine kritische Distanz gegenüber dem wilhelminischen Obrigkeitstaat bestand vor 1918 in nennenswertem Umfang allein bei den Angehörigen der unteren und mittleren Laufbahnen. Diese Beamten, die kurz vor dem Ersten Weltkrieg insgesamt rund 93 % der Beamtenchaft ausmachten, waren zu etwa zwei Dritteln in den sogenannten Betriebsverwaltungen — z. B. bei Post, Eisenbahn oder öffentlichen Versorgungseinrichtungen — beschäftigt und glichen sich in ihrer sozialen Lage zunehmend der Arbeiterschaft an². Für sie bedeutete das Dienstverhältnis nicht mehr in erster Linie die Vertretung der staatlichen Hoheitsgewalt und damit die Teilhabe an der obrigkeitlichen Autorität, sondern ein Arbeitsverhältnis, in dem sie dem Staat als Arbeitgeber gegenüberstanden und dessen Bedingungen man nicht einfach hinzunehmen brauchte. Organisatorisch drückte sich diese Entwicklung seit den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in der Gründung zahlreicher Beamtenvereinigungen aus, die vielfach unter dem Einfluß des Linkoliberalismus standen³. Sie beschränkten sich schon bald nicht

¹ v. d. Gablentz/Mennicke 1930, S. 426.

² Vgl. Höfle 1912, S. 815; Falkenberg 1920, S. 17; v. Scherf 1921, S. 15 f.

mehr darauf, allein die beruflichen oder sozialen Interessen der Beamten zu vertreten, sondern erhoben in zunehmendem Maße auch allgemein-politische Forderungen — etwa nach einer Reform des preußischen Wahlrechts⁴.

Für die eigentliche Hoheitsverwaltung waren diese Tendenzen ohne Bedeutung. Die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden wurde allein durch die Haltung der höheren Beamten bestimmt, und diese unterlagen in der Monarchie einer systematischen Personalpolitik, die durch ihre Auswahlpraxis bei Einstellung und Beförderung sicherstellte, daß potentielle Opponenten von allen wichtigen Funktionen ferngehalten wurden. Von zahlreichen öffentlichen Ämtern waren große Teile der Bevölkerung schon deshalb ausgeschlossen, weil sie finanziell nicht in der Lage waren, die hierfür erforderliche akademische Ausbildung zu erlangen oder den Referendaren während des Vorbereitungsdienstes einen „standesgemäßen Unterhalt“ zu gewähren. Dementsprechend setzten sich die höheren Beamtengruppen fast ausschließlich aus Angehörigen des Adels oder des gehobenen Bürgertums zusammen⁵. Diese soziale Exklusivität aber bewirkte seit der weitgehenden Abkehr des deutschen Bürgertums vom politischen Liberalismus zugleich eine erhebliche Geschlossenheit der politischen Auffassungen. Hinzu kam, daß die Anstellungsbehörden über die Auswahl der Bewerber nach freiem Ermessen entscheiden konnten und hierbei eine maßgebliche Bedeutung nicht nur der fachlichen Qualifikation, sondern auch den persönlichen „Konnexionen“, der Mitgliedschaft in einem studentischen Korps oder dem Patent des Reserveoffiziers zukam. Auf diese Weise war gewährleistet, daß nur solche Bewerber in den Staatsdienst aufgenommen wurden, deren streng konservative Gesinnung als sicher gelten konnte⁶. Da außerdem auch die Aussichten der Beamten auf Beförderung ent-

³ Vgl. Kulemann 1908, Bd. 1, S. 11 ff.; Bd. 2, S. 214 ff.; Höfle 1912, S. 814 ff.; Lotz 1914, S. 623 ff.; Pasquay 1914, S. 789 ff.; Falkenberg 1920, S. 11 ff.; v. Scherf 1921, S. 76 ff. Wirtschaftlicher Hintergrund der Entwicklung war eine bis dahin nicht bekannte Teuerung. Die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten stiegen von 1897 bis 1908/09 um insgesamt 20 %, während die Beamtengehälter im wesentlichen unverändert blieben; vgl. Kleineberg 1955, S. 23 ff. — Zum sozialdemokratischen Einfluß bei den unteren und mittleren Beamtengruppen vgl. *Sozialdemokratie und Beamtentum*, 1903.

⁴ Vgl. das Programm des Bundes der Festbesoldeten von 1909: Falkenberg 1920, S. 14 f.

⁵ Vgl. Muncey 1944, p. 189 f.; v. Preradovich 1955, S. 104 ff., 162 f.; Behrend 1957, S. 200 f.; Runge 1965, S. 170; Röhl 1970, S. 289 ff.; außerdem PrMDI v. Dallwitz, PrAH 14. 1. 1911: Prot. Sp. 103; v. Campe (NL), PrAH 1. 2. 1913: Prot. Sp. 10548. — Zu den Vorbildungsvoraussetzungen, insbesondere auch zum Juristenmonopol in der allgemeinen Verwaltung, vgl. Brand 1914, S. 69 ff.; Lotz 1914, S. 611 ff.

⁶ L. Schücking 1908, S. 24 ff., 42 ff. (vgl. zu dieser Schrift PrOVG 24. 9. 1909: PrOVGE 55, S. 467 ff.); Hintze: Beamtenstand 1911, S. 101; Kehr 1928, S. 495 ff.; ders. 1929, S. 263; Runge 1965, S. 170.

scheidend von den genannten Gesichtspunkten bestimmt wurden, fand innerhalb der höheren Beamtenlaufbahn nochmals eine soziale und politische Auslese statt⁷.

Im Ergebnis hatte dies zur Folge, daß spätestens seit der Amtszeit des preußischen Innenministers von Puttkamer (von 1881 bis 1888) in den norddeutschen Bundesstaaten und im Reich liberale politische Auffassungen unter den Verwaltungsbeamten „so gut wie gar nicht“ mehr vertreten waren⁸. Selbst Beamte, die den Nationalliberalen zuneigten, wurden nur in Ausnahmefällen in leitende Stellen der unmittelbaren Staatsverwaltung berufen. Zwar schlossen sich die süddeutschen Staaten dieser Praxis nicht im gleichen Umfang an, doch war auch hier die traditionell liberale Haltung der Beamtenschaft zunehmend konservativ geprägt. Anhängern der linksliberalen Parteien war der unmittelbare Staatsdienst völlig verschlossen. Ihnen blieb allein die Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung, doch gelangten sie auch hier kaum in leitende Funktionen, da die Regierungen ihnen zumeist die erforderliche Bestätigung versagten. Daß Sozialdemokraten nicht Beamte werden konnten, galt ohnehin als selbstverständlich⁹. In konfessioneller Hinsicht entsprach diesem Auswahlverfahren in Norddeutschland eine erhebliche Benachteiligung katholischer Bewerber, da ihre Zuverlässigkeit noch lange nach dem Ende des Kulturkampfes als zweifelhaft angesehen wurde¹⁰.

Obwohl diese einseitige Personalpolitik mit der herrschenden Ideologie des „überparteilichen“ Staates unvereinbar war und bei jenen politischen Kräften, die durch sie benachteiligt wurden, heftige Kritik hervorrief¹¹, blieb sie im wesentlichen bis zum Zusammenbruch der Monarchie unverändert. Lediglich in den letzten Jahren des Ersten Weltkrieges gab es im preußischen Innenministerium Bestrebungen, die Diskriminierung bestimmter politischer Richtungen zu beseitigen und vor allem solche Beamte, die dem Zentrum oder den Nationalliberalen nahestanden, bei der Stellenbesetzung mehr als bisher zu berücksichtigen¹². Diese Maßnahmen bewirkten jedoch keine grundlegende Veränderung des bestehenden Zustandes mehr.

⁷ Vgl. v. Puttkamer 1928, S. 152 f.; Muncey 1944, p. 189; Runge 1965, S. 171; Morsey 1957, S. 262; ders. DVBl. 86 (1971), S. 14; ders. 1972, S. 102 ff. — Zur Personalpolitik in Bayern vgl. Schärl 1955, S. 31 ff., 79 ff.

⁸ v. Puttkamer 1928, S. 81; vgl. Kehr 1929, S. 269; Hartung 1945, S. 33; Morsey 1957, S. 263 ff.

⁹ Brand 1914, S. 66; Steinbach 1962, S. 77; Eschenburg 1963, S. 16; Runge 1965, S. 178 f.; Fenske 1973, S. 344.

¹⁰ Runge 1965, S. 172 ff.; Röhl 1970, S. 295 f. (dort auch zur Diskriminierung der Juden im Staatsdienst); Morsey 1972, S. 106; Fenske 1973, S. 342 f.

¹¹ Vgl. etwa L. Schücking 1908, S. 42 ff.; Preuß 1915, S. 181 f.; sowie ausführlich M. Weber 1918, S. 126 ff.

¹² Runge 1965, S. 176 ff.; Fenske 1973, S. 352 ff.